

## **In der Senatssitzung am 10. September 2024 beschlossene Fassung**

Senator für Finanzen

10.09.2024

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 10.09.2024**

#### **Aufstellung eines Sanierungsprogramms 2025 ff. der Freien Hansestadt Bremen – Sanierungsmaßnahmen**

##### **A. Problem**

Durch Beschlüsse des Stabilitätsrats vom Dezember 2022 und Dezember 2023 ist die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet, mit dem Stabilitätsrat ein Sanierungsprogramm nach § 5 des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) zu vereinbaren und hierfür bis Ende 2024 einen formellen Vorschlag zu unterbreiten.

Der Senat hat vor diesem Hintergrund in seiner Sitzung am 25. Juni 2024 die wesentlichen Eckpunkte für das Sanierungsprogramm beschlossen.

Diese umfassen im Einzelnen:

- 1. Der Senat beschließt als Eckpunkte für die weitere Aufstellung des Sanierungsprogramms, dass als Sanierungsziel die Unauffälligkeit der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote mit Abschluss des Haushaltsjahres 2027 erreicht werden soll.*
- 2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die konkrete Ausgestaltung der Sanierungsmaßnahme „Konstanthalten des Personalbestandes“ weiter zu entwickeln und zu konkretisieren und ihm zur Beschlussfassung im August 2024 vorzulegen.*
- 3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen mit Blick auf die weitere Vorbereitung des Sanierungsprogramms zudem die Entwicklung von Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Beteiligungsgesellschaften in Abstimmung mit den betroffenen Ressorts näher zu prüfen.*
- 4. Der Senat bittet zudem den Senator für Finanzen und die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sowie die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung gemeinsam die Entwicklung von Sanierungsmaßnahmen in ausgewählten Bereichen der Sozialleistungen einschließlich des „Wohngelds“ im weiteren Verfahren näher zu prüfen. (...)*

5. *Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die Verhandlungen mit dem Stabilitätsrat auf dieser Grundlage wiederaufzunehmen, mit ihm ein dieses Eckpunkten entsprechendes Sanierungsprogramm zu vereinbaren und dem Senat termingerecht zur Beschlussfassung vorzulegen.*

Vor der abschließenden Entscheidung des Senats über das ausverhandelte Sanierungsprogramm sollen dem Senat zunächst die aus den Prüfaufträgen nach Ziffer 2-4 resultierenden Vorschläge für Sanierungsmaßnahmen zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt werden.

Den Sanierungsmaßnahmen kommt im Rahmen des Sanierungsprogramms eine besondere Rolle und Bedeutung zu.

Gemäß den Vorgaben zu § 5 Abs. 3 Stabilitätsratsgesetz werden mit dem Sanierungsprogramm auf das jeweilige Land zugeschnittene jährliche und auf einzelne oder mehrere Kennziffern oder die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung nach § 3 Absatz 1 bezogene Zielwerte sowie darauf zugeschnittene Sanierungsmaßnahmen festgelegt.

Konkret sollen sich die Sanierungsmaßnahmen gemäß Beschluss des Stabilitätsrates auf den „*Weg zur Zielerreichung (...) anhand der weiteren Entwicklung relevanter Einnahme- und Ausgabearten*“ beziehen.

Zwar wird nach derzeitiger Finanzplanung das vorgeschlagene Sanierungsziel erreicht, allerdings beinhaltet die aktuelle Finanzplanung zahlreiche Haushaltsrisiken, die absehbar eintreten werden, derzeit noch nicht.

Um die Erreichung des Sanierungsziels sicherzustellen und gegen gegebenenfalls zum jetzigen Zeitpunkt bestehende Planungsunsicherheiten sowie darüber hinausgehende bestehende und weitere aktuell noch nicht absehbare Haushaltsrisiken abzusichern, sind Sanierungsmaßnahmen zwingend erforderlich.

Diese sollen auch über die eigentliche Laufzeit des Sanierungsprogramms hinaus zu einer nachhaltigen Ausrichtung und Konsolidierung der bremischen Haushalte beitragen.

Das Sanierungsprogramm und die damit verbundenen Sanierungsmaßnahmen binden die Freie Hansestadt Bremen als Stadtstaat. Die drei Gebietskörperschaften – das heißt das Land Bremen, die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven – tragen folglich die Pflichten und die damit verbundenen Maßnahmen aus dem Sanierungsprogramm gemeinsam. Die Stadt Bremerhaven wird einen im Umfang entsprechenden Konsolidierungsbeitrag erbringen.

## **B. Lösung**

Der Senator für Finanzen hat zum Zwecke der weitergehenden Konkretisierung von Sanierungsmaßnahmen und Erörterung des zu vereinbarenden Sanierungsprogramms

ab dem 22. Juli 2024 Gespräche mit allen Fachressorts sowie der Stadtkämmerei Bremerhaven geführt.

Die Gespräche beinhalteten zum einen die Vorstellung und Erläuterung der vereinbarten und senatsseitig beschlossenen Eckpunkte des Sanierungsprogramms und zum anderen die Erörterung etwaiger ressortseitig einzubringender Vorschläge für Sanierungsmaßnahmen.

Ausgehend von diesem breit angelegten Verfahren wurden in der Fortsetzung und im weiteren Vorgehen nachfolgende Sanierungsmaßnahmen entwickelt, die dem Senat zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden.

Hierbei handelt es sich um ein Gesamtpaket von Sanierungsmaßnahmen mit unterschiedlichen Komponenten und Schwerpunktsetzungen, beruhend auf mehreren Sanierungsmaßnahmensäulen.

Grundsätzlich ist hierbei zwischen kostendämpfenden Maßnahmen auf der einen Seite und entlastenden Maßnahmen gegenüber der aktuellen Finanzplanung 2023 bis 2027 auf der anderen Seite im Rahmen des Sanierungsprogramms zu unterscheiden.

Kostendämpfende Sanierungsmaßnahmen tragen dazu bei, einen weiteren Kostenanstieg in den Folgejahren zu vermeiden bzw. abzubremsen. Haushaltsentlastende Sanierungsmaßnahmen umfassen sowohl einnahmesteigernde als auch ausgabenreduzierende Maßnahmen gegenüber der aktuellen Finanzplanung 2023 bis 2027.

Die tragenden Säulen der hiermit vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen stellen sich in der Gesamtschau wie folgt dar:

Sanierungsmaßnahmen		Wirkung
1.	<b>Konzept/Maßnahmen zum "Konstanthalten des Personalbestandes"</b>	kostendämpfend
2.	<b>Standardabsenkungen in einzelnen Ausgabeschwerpunkten</b>	kostendämpfend u. -reduzierend
3.	<b>Strukturelle Maßnahmen</b>	kostendämpfend/einnahmesteigernd u. kostenreduzierend
4.	<b>Maßnahmen zur Finanzierungsbeteiligung und Stabilisierung der bremischen Gesellschaften</b>	kostendämpfend
5.	<b>Maßnahmen zur Reduzierung von Ausgaben</b> - Absenkungen bei Förderprogrammen - Einzelmaßnahmen zur Ausgabenreduzierung	kostenreduzierend
6.	<b>Maßnahmen zur Steigerung von Einnahmen</b>	einnahmesteigernd

*Zu 1 – Konzept bzw. Maßnahmen zum „Konstanthalten des Personalbestandes“:*

Das vom Senator für Finanzen entwickelte Personalkonzept als Sanierungsmaßnahme setzt bei der Steuerung der Personalmenge (VZE) an und verfolgt das Ziel, den Personalaufwuchs abzubremesen. Mit Ausnahme der Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung wie der Bereiche Polizei, Justiz, Schule, Kita und Steuerverwaltung soll der Personalbestand in der öffentlichen Verwaltung ab 2025 konstant gehalten werden.

Um die bremischen Personalbereiche unter Berücksichtigung der aufgeführten Ausnahmebereiche konstant zu halten, ist ein System der Umsteuerung zu initiieren, mit dem notwendiges Wachstum einzelner Aufgabenbereiche durch Abwuchs in anderen Verwaltungsbereichen kompensiert werden kann. Hierzu wird in den Jahren 2025 bis 2027 eine quotale Einsparung bei der Personalmenge im Kernbereich (Beschäftigungszielzahl) in Höhe von 1,45% bei allen Personalbereichen (mit Ausnahme der genannten Bereiche) eingeführt.

Die quotale Kürzung von 1,45% auf alle Personalbereiche mit Berücksichtigung der dargestellten Ausnahmen greift ab 2025. Die damit verbundenen Veränderungen sind im Rahmen der Ergänzungen zu den Haushalten 2025 entsprechend zentral durch den Senator für Finanzen einzupflegen.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die umfangreichen Ausführungen in dem anliegenden Personalkonzept (ANLAGE 1) verwiesen.

*Zu 2 – Standardabsenkungen in einzelnen Ausgabeschwerpunkten:*

Relevante und nachhaltige Kostensenkungen können sich insbesondere durch die Absenkung bzw. Anpassung von Standards in besonders kostenintensiven Ausgabebereichen realisieren lassen. Dabei ist das angestrebte Ziel, dass die Kosten im Regelfall nicht über Bundesdurchschnitt bzw. soweit sachgerecht nicht über Stadtstaatendurchschnitt oder Großstädtendurchschnitt liegen sollen.

In den Bereichen, in denen die Fallzahlen nicht beeinflusst werden können, sollen die Pro-Kopf-Kosten bzw. die Pro-Fall-Kosten auf den Durchschnittswert hin orientiert werden. In den Fallgruppen, in denen Bremen den Spitzenplatz innehat, soll zunächst die Kostenhöhe des nächstteuersten Landes erreicht werden und sodann an der Erreichung des jeweils sachgerechten Durchschnittsbetrages (Stadtstaaten-, Großstädte- oder Bundesdurchschnitt) gearbeitet werden.

Diese Zielstellung bedarf in vielen Bereichen einer fundierten Analyse der Ursachen, der steuerbaren Faktoren, der Identifikation von landes- oder kommunalseitig beeinflussbaren Vorgaben und Standards und einen realistischen Umsetzungspfad. In allen Bereichen ist daher eine klare Zielvorgabe und die Erstellung eines Umsetzungsprozesses erforderlich.

Die damit verbundenen Sanierungspotenziale belaufen sich auf einen zweistelligen Millionenbetrag. Die damit verbundenen Sanierungseffekte werden sukzessive in den Folgejahren eintreten.

Folgende Themenkomplexe werden für derartige Standardanpassungen in Erwägung gezogen:

## *Sozialstandards und Unterbringung*

Der Senat sieht die Reduzierung der Kostensteigerungen in den Sozialleistungen als gemeinschaftliche Aufgabe an. Daher wird zur Umsetzung der folgenden Maßnahmen eine Senatskommission Sozialleistungen eingesetzt. Diese besteht aus der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, dem Senator für Finanzen sowie der Senatskanzlei.

### **a. Sozialleistungen**

Im Bereich der Sozialleistungen besteht das Ziel darin, die oben dargestellten Durchschnittswerte (Bundesdurchschnitt, Länderdurchschnitt, siehe oben) in einzelnen Leistungsbereichen zu erreichen.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden Standardabsenkungen, Leistungsreduzierungen und eine Überprüfung der Kostenstruktur der Träger sowie der Effizienz der Leistungserbringung erforderlich sein. Zur Erreichung dieses Ziels ist ein Prozess unter der Leitung der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration notwendig.

### **b. Unterbringungsstandards in der öffentlichen Unterbringung und stationären Einrichtungen**

Im Bereich der öffentlichen sowie stationären Unterbringung (Geflüchtete, Pflege, Jugendhilfe etc.) sind die Miethöhen, die Kostenstruktur der Träger sowie die Effizienz der Leistungserbringung, aber auch die Leistungsstandards zu überprüfen und in der Regel auf das Niveau anderer Länder abzusenken. Das betrifft auch die Mehrpersonenerbringung.

Im Rahmen des Prozesses ist auch eine Richtlinie zur angemessenen Miethöhe für die Anmietung von Unterbringungseinrichtungen zu prüfen.

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration erarbeitet zur Erreichung der oben genannten Ziele im Zusammenhang mit den Sozialstandards und Unterbringung konkretisierende Maßnahmen und Konzepte, die in die Vereinbarungen zum Sanierungsprogramm einfließen werden und mit konkreten Einsparungsbeträgen hinterlegt werden.

### **c. Baustandards**

Der Bremer Standard wird im Bereich der Energiestandards an das Gebäudeenergiegesetz gekoppelt. Das heißt, es gilt aktuell der Energiestandard EH 55 statt EH 40. Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung wird gebeten, die Wohnraumförderung entsprechend anzupassen und weitere Standards, die auf den Bau von Immobilien einwirken, zu überprüfen.

Auch im öffentlichen Bauen sollen durch den Verzicht auf gegenüber dem Bundesdurchschnitt zusätzliche Standards die Kosten in den öffentlichen Bauprojekten (insbesondere Schulen und Kitas) sinken. Der Senator für Finanzen entwickelt zur Erreichung dieses Ziels konkretisierende Maßnahmen und ein Konzept, die in die Vereinbarungen zum Sanierungsprogramm einfließen werden und mit konkreten Einsparungsbeträgen hinterlegt werden.

### *Zu 3 – Strukturelle Maßnahmen:*

Im Zuge der Entwicklung von Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen identifiziert worden, die durch die Zentralisierung und Konzentration der Aufgabenerfüllung, effizientere Verwaltungsabläufe und Intensivierung von Aktivitäten entweder einen reduzierten Personaleinsatz, eine kostenreduzierende Wirkung oder zur Generierung von höheren Einnahmen führen.

Diese lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht mit konkreten monetären Sanierungsbeiträgen beziffern, leisten jedoch in der Gesamtbetrachtung perspektivisch einen nachhaltigen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung:

Diese stellen sich in der Gesamtschau wie folgt dar:

#### **a. Konzentration und Zentralisierung der Ordnungswidrigkeitenverfahren und Außendienstkontrollen**

Durch die Zusammenführung aller geeigneter Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren und die Bündelung der Außendienstkontrollen beim Ordnungsamt entsteht eine effizientere und leistungstärkere Vollzugsverwaltung.

#### **b. Intensivierung der Vermögensabschöpfungen auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren**

Die konsequente Vermögensabschöpfung rechtswidrig erlangter Vermögensvorteile soll nicht nur nach dem Strafrecht, sondern auch nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht (auf der Grundlage der §§ 17 Abs. 4, 29a, 30, 130 OWiG) sichergestellt werden. In einem Projekt wird die Senatorin für Justiz und Verfassung innerhalb des bestehenden Personals die für Geldbußen zuständigen Verwaltungen fachlich unterstützen, um die regelhafte Abschöpfung entsprechender Vermögensvorteile zu intensivieren.

#### **c. Ausbau der mobilen Verkehrsüberwachung**

Nach dem Vorbild Hamburgs soll die mobile Verkehrsüberwachung ausgebaut werden. Das erhöht die Verkehrssicherheit und bietet die Möglichkeit von relevanten Einnahmesteigerungen. Der damit verbundene Personaleinsatz wird durch Umsteuerung innerhalb der Geschäftsbereiche des Senators für Inneres sichergestellt. Die damit verbundenen haushalterischen Effekte werden zunächst mit 0,6 Mio. € p.a. angenommen. Diese hängen auch maßgeblich von nicht steuerbaren Faktoren wie u.a. Verkehrsaufkommen auf.

#### **d. Konsequente Umverteilung von Geflüchteten insb. unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländern und illegal eingereisten Ausländerinnen und Ausländern**

Bei der Aufnahme von Geflüchteten wird Bremen keine Aufnahme über den für Bremen definierten Quoten vornehmen. Während bei Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie bei Geflüchteten aus der Ukraine die Verteilsysteme relativ stabil ablaufen, sind für

die Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) und die Verteilung von illegal eingereisten Ausländerinnen und Ausländern (ViA) weiterhin erhöhte Anstrengungen des Landes und konsequente Verfahren erforderlich.

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration wird die effiziente Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) und die Verteilung von illegal eingereisten Ausländerinnen und Ausländern (ViA) in Zusammenarbeit mit dem Senator für Inneres und Sport weiterverfolgen. Der damit verbundene Sanierungsbeitrag ist derzeit noch nicht abschließend bezifferbar.

#### **e. Kostensenkungen bei internen Dienstleistern (Dataport, IB, Performa Nord)**

Kostensenkende Maßnahmen bei Dataport, IB und Performa, die zu Preissenkungen führen, wirken sich unmittelbar kostenentlastend für die Ressorthaushalte aus. Die Personaleinsparquote von 1,45 %, die der allgemeinen Verwaltung auferlegt wird, soll dabei auch der Maßstab für die internen Dienstleister sein.

#### **f. Zentralstelle zur Drittmittelakquise**

Mittels einer im Aufbau befindlichen Zentralstelle zur Unterstützung der Ressorts bei der Einwerbung von Bundes- und Europamitteln soll – in Analogie zu Hamburg – die Nutzung von Drittmitteln für Bremen verbessert und damit eine Entlastung der eigenen Haushalte von Stadt und Land erreicht werden. Der damit verbundene Sanierungsbeitrag ist derzeit noch nicht abschließend konkretisierbar und wird maßgeblich vom eingeworbenen Drittmittelvolumen abhängen.

#### **g. Reduzierung von angemieteten Flächen**

Durch den verstärkten Einsatz von Desk Sharing und mobilem Arbeiten soll grundsätzlich Flächenreduzierung erreicht werden. Für Neuanmietungen soll eine Flächenreduzierung um bis zu 20 Prozent erreicht werden. Dies dient als flankierende Querschnittsmaßnahme für alle Ressortbereiche und soll perspektivisch auch eine Abmietung und damit Senkung von Mietkosten ermöglichen.

### *Zu 4 – Maßnahmen zur Finanzierungsbeteiligung und Stabilisierung der bremischen Gesellschaften:*

Vor dem Hintergrund des Sanierungsprogramms müssen Defizitabsenkungen und eine Reduktion der Zuführungsbedarfe für die Gesellschaften realisiert werden. Diese befinden sich zum Teil in Form von einzelnen Stabilisierungs- und Sanierungskonzepten bereits in der Vorbereitung. Dieser Weg ist konsequent weiterzuverfolgen und regelmäßig zu evaluieren.

Es sind konkret Sanierungskonzepte für die Bremer Straßenbahn AG (BSAG), die Gesundheit Nord (GeNo), die Bremer Bäder, den Umweltbetrieb Bremen (UBB) und die M3B zu erarbeiten bzw. die bereits beschlossenen Konzepte konsequent weiter umzusetzen und voranzutreiben.

Diese Maßnahmen sind im Sinne einer effizienteren Verwaltungsorganisation erforderlich. Einem Teil der Maßnahmen kommt auch kein eigenständiger Konsolidierungseffekt zu.

fekt zu, sie stützen aber andere Maßnahmen insbesondere im Bereich der Einnahmeerhöhung oder sind die Voraussetzung zur Umsetzung des Personalkonzeptes. Die Wirkung der Maßnahmen wird zum Teil erst nach einer Umsetzungsphase eintreten.

Ziel ist hierbei, perspektivisch die Zuführungen aus dem Haushalt an die Gesellschaften zu reduzieren bzw. auf dem aktuellen Niveau zu stabilisieren. Dazu gehört auch eine strukturelle Überprüfung und Anpassung der Geschäftsführungsgehälter.

Bezugnehmend auf die BSAG kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt festgestellt werden, dass der Zuschussbedarf der BSAG stabilisiert werden soll. Dazu gehört auch die regelmäßige Preisanpassung bei den Tickets.

Für das Stadtticket bedeutet dies, dass zum 01.01.2025 der Preis des Stadt-Tickets um 5,50 auf 35,20 Euro steigen wird. Zukünftig soll die Preisanpassung beim Stadtticket allerdings so umgestellt werden, dass die Preisanpassungen denen bei den sonstigen Tickets in relativer und nicht in absoluter Höhe folgt. Die Preisanpassung entfaltet für die Folgejahre eine kostendämpfende Wirkung. Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung wird kurzfristig einen kostenneutralen Vorschlag vorlegen, wie das Stadtticket um ein auf dem Deutschland-Ticket basierendes StadtTicketPlus ergänzt werden kann, und hierfür eine Gesamtkalkulation für Kinder und Erwachsene erstellen.

#### *Zu 5 – Maßnahmen zur Reduzierung von Ausgaben:*

Im Zuge der Entwicklung der Sanierungsmaßnahmen sind auch Maßnahmen zur Reduzierung von Ausgaben gegenüber der aktuellen Finanzplanung 2023 bis 2027 identifiziert worden, die dem Senat hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Diese stützen sich zum einen auf Absenkungen bei bestehenden Förderprogrammen im Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde, die dem Grunde und der Höhe nach durch das Land bzw. die Stadtgemeinde bestimmt werden können und nicht gesetzlich induziert sind sowie nicht von Drittmitteln der EU oder des Bundes abhängen.

Auf dieser Grundlage soll ein Sanierungsbeitrag in Höhe von rd. 3 Mio. € p.a., der anteilig auf den Haushalt des Landes und anteilig auf den Haushalt der Stadtgemeinde entfällt, realisiert werden.

Insgesamt wurden die nachstehenden Potenziale zur Reduzierung von Ausgaben identifiziert, die dem Senat hiermit zur Beschlussfassung als Sanierungsmaßnahme vorgeschlagen werden:

	2025	2026	2027	LAND / STADT
	in Mio. EUR			
Auflösung Gerichtsbibliothek	0,060	0,060	0,060	LAND
Konsolidierung von Strukturen im Bereich "Kultur"	0,500	0,500	0,500	LAND/STADT
Preisanpassung VBN-JugendTicket	0,400	0,400	0,400	LAND
Reduzierung von angemieteten Flächen		1,000	2,000	LAND/STADT
Kostenteilung mit BHV Werftquartier		3,000	3,000	LAND
Kürzung von nicht ko-finanzierten Landes- und kommunalen Programmen	3,000	3,000	3,000	LAND/STADT
Neues Verfahren zur Standardisierung der Finanzierungstätigkeit von Bremischen Beteiligungen	0,500	1,800	2,900	LAND

Weitere Maßnahmen zur Reduzierung von Ausgaben resultierend u.a. aus den Standardsabsenkungen bei den Sozialleistungen, den Unterbringungsstandards und den Baustandards werden noch in die Verhandlungen bzw. Gespräche zum Sanierungsprogramm nachgesteuert.

#### *Zu 6 – Maßnahmen zur Steigerung von Einnahmen:*

Neben kostendämpfenden bzw. –reduzierenden Maßnahmen können auch Maßnahmen zur Einnahmesteigerung nachhaltig einen Beitrag zur Konsolidierung der Haushalte leisten.

Vor dem Hintergrund der zu beschließenden Sanierungsmaßnahmen werden dem Senat folgende Einnahmesteigerungen vorgeschlagen:

	2025	2026	2027	LAND/STADT
	in Mio. EUR			
Verstärkung der mobilen Verkehrsüberwachung	0,600	0,600	0,600	LAND
Anhebung Mittagessensbeträge in Kita und Grundschulen von 35 auf 45 Euro	1,400	2,880	2,880	STADT
Erhöhung Verwaltungskostenbeitrag (63 EUR je Semester)	0,728	0,728	0,728	LAND
Einführung Verpackungssteuer	-	4,000	4,000	STADT
Anhebung der Erbpacht im Hafenbereich bei bestehenden Verträgen	4,000	4,000	4,000	LAND
Anpassung Jahrmarkt-/Schausteller-Gebühren	1,000	1,000	1,000	STADT
Anhebung City-Tax	-	1,000	1,000	LAND
Erhöhung der Abführungen aus den Gewinnbeteiligungen	2,000	2,000	2,000	LAND/STADT
Erhöhung Spielbankabgabe	1,000	1,000	1,000	LAND
Erhöhung der Grunderwerbssteuer auf 5,5%	5,000	10,000	10,000	LAND
Erhöhung aller Gebühren und Beiträge, die seit zwei Jahren nicht angehoben wurden, um 5% (Inflationsausgleich)	2,000	2,000	2,000	LAND/STADT

Der Startzeitpunkt befindet sich bei einzelnen Maßnahmen noch in der Prüfung. Hierbei sind die Einführungs- bzw. Vorbereitungs- und Vorlaufzeiten von Erhöhungen bei den jeweiligen Steuern und Gebühren zu beachten.

Im Bereich der Gebührenerhöhungen sind zunächst alle Gebühren wie z.B. Verwaltungsgebühren aber auch Krippengebühren, Parkgebühren u.ä. im Hinblick auf eine Erhöhung zu überprüfen.

Bestehende Gebühren und Beiträge sind ab 01.01.2025 unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben jährlich an die Kostenentwicklung anzupassen, mindestens aber an die tarifsteigerungs- und inflationsbedingten Kostensteigerungen.

Die Umsetzung ist ressortseitig zum 01.01.2025 vorzunehmen. Zukünftig soll der Grundsatz gelten, dass Kostensteigerungen immer in Form von Gebühren- und Beitragserhöhungen weitergegeben werden. Auf die Aussetzung von Anpassungen ist grundsätzlich zu verzichten.

Inwieweit nachholend ausgesetzte Gebühren und Beitragsanpassungen vorgenommen werden können, ist im Einzelfall zu prüfen.

Hinzu kommen Preisanpassungen von Mittagessen in Kita und Grundschulen von 35 € auf 45 €, die ebenfalls unter die Gesamtkategorie Beitrags- und Gebührenerhöhungen fallen. Diese sind mit einem Einnahmeeffekt von 1,4 Mio. € in 2025 und jeweils 2,88 Mio. € in 2026 und 2027 verbunden.

Der Verwaltungskostenbeitrag für Studierende wird von 50 € auf 63 € angehoben. Dies führt zu Mehreinnahmen in Höhe von 0,728 Mio. € p.a. ab 2025.

Die Einführung einer Verpackungssteuer wird zum 01.01.2026 vorbehaltlich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt.

### C. Alternativen

Die Aufstellung eines Sanierungsprogramms ist nach Feststellung einer „drohenden Haushaltsnotlage“ durch den Stabilitätsrat für das betroffene Land gesetzlich verpflichtend. Eine Alternative besteht dem Grunde nach daher nicht.

Die Auswahl der empfohlenen Sanierungsmaßnahmen berücksichtigt gesetzliche und rechtliche Verpflichtungen, die mangels Steuerbarkeit keinen Sanierungsbeitrag erbringen können, sowie im Personalbereich Ausnahmehbereiche insbesondere für den weiteren Personalaufwuchs in den Bereichen Schulen, Kindertagesstätten, Polizei und Justiz.

Alternativen werden daher nicht empfohlen.

### D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung /

#### Klimacheck

Die dargestellten Sanierungsmaßnahmen sollen zu Einnahmesteigerungen sowie zur Reduktion von Ausgaben und Vermeidung von Mehrausgaben in folgendem Umfang beitragen:

Jahr	Maßnahmen zur Ausgabenreduzierung	Maßnahmen zur Einnahmesteigerung	Maßnahmen zur Kostendämpfung <i>(sofern aktuell schon bezifferbar)</i>	Gesamt
	in Mio. €			
2025	4,460	17,728	14,800	<b>36,988</b>
2026	9,760	29,208	16,800	<b>55,768</b>
2027	11,860	29,208	17,880	<b>58,948</b>

Hierbei noch nicht berücksichtigt sind die ausgabereduzierenden Potenziale aus den Standardsabsenkungen, die sukzessive als Sanierungseffekte realisiert werden. Diese sind spätestens bis zur Einbringung der Ergänzungen zu den Haushalten 2025 weiter zu konkretisieren.

Ferner ist in der obigen Tabelle der Sanierungsbeitrag der Stadt Bremerhaven noch nicht berücksichtigt. Bremerhaven wird zur Erbringung eines entsprechenden Beitrages spätestens bis zur Genehmigung der Haushalte 2025 ein Konzept vorlegen, welches noch Eingang in die Sanierungsmaßnahmen finden wird.

Die sich aus den Sanierungsmaßnahmen ergebenden Veränderungen bei den Einnahmen und Ausgaben gegenüber der aktuellen Finanzplanung 2023 bis 2027 sind vom Senator für Finanzen im Zuge der Vorbereitungen zu den Ergänzungen der Haushalte 2025 technisch bei der Veranschlagung zu berücksichtigen und spätestens nach Abschluss der Verhandlungen zum Sanierungsprogramm im Oktober 2024 einzupflegen.

### Genderaspekte:

Die ausgewiesenen Sanierungsmaßnahmen betreffen Männer und Frauen gleichermaßen. Besondere geschlechtsspezifische Berührungspunkte sind nicht erkennbar.

### Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage zu den Sanierungsmaßnahmen haben, auf Basis des Klimachecks voraussichtlich Auswirkungen auf den Klimaschutz, die aber derzeit noch nicht abschließend bezifferbar sind.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei ist erfolgt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das elektronische Informationsregister geeignet.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt die im Abschnitt B. genannten Sanierungsmaßnahmen für den Entwurf des Sanierungsprogramms 2025-2027.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, diese im Rahmen seiner vorgesehenen Ergänzungen zu den Haushalten 2025 und der damit verbundenen Aktualisierung der Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2026 und 2027 entsprechend bei der Veranschlagung zu berücksichtigen und einzupflegen.
3. Der Senat beschließt die im Sanierungskonzept Personal vorgelegten Sanierungsmaßnahmen für die Personalhaushalte und bittet den Senator für Finanzen um Umsetzung in der Ergänzungsmitteilung zum Haushalt 2025.
4. Im Einzelnen beschließt der Senat, dass die Personalbereiche Schulen, Polizei, Justiz, Steuer und Kindertagesbetreuung aus Maßnahmen zum Sanierungsbeitrag ausgenommen werden und bittet den Senator für Finanzen, diese Haltung mit dem Stabilitätsrat zu erörtern. Für diese Bereiche sind durch die Senatsressorts gesonderte realistische Personal- und Finanzierungsplanungen zu den kommenden Haushaltsberatungen vorzulegen.

5. Für alle weiteren Personalbereiche beschließt der Senat, dass es für den Sanierungszeitraum keinen weiteren Aufwuchs der Beschäftigung gemessen in haushaltsfinanzierten Vollzeitkräften geben soll.
6. Zur Absicherung dieser Maßnahmen und Ermöglichung sektoralen Wachstums beschließt der Senat ab dem Januar 2025 eine allgemeine Einsparquote von jährlich 1,45% des Personals gemessen in haushaltsfinanzierten Vollzeitkräften.
7. Der Senat beschließt eine entsprechende Einsparung bei den Personalkostenzuschüssen ausgegliederter Bereiche mit Ausnahme des Bereiches Kindertagesbetreuung und des wissenschaftlichen Bereichs der Hochschulen.
8. Der Senat beschließt die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zur Haushaltssteuerung im Personalbereich und bittet den Senator für Finanzen um Umsetzung in den Haushalten ab 2025:
  - a) Das Personalcontrolling berichtet monatlich über den Stand von Beschäftigungsmenge und Budgeteinhaltung und erstellt eine Prognose auf das Jahresende. Das Controlling erfolgt ca. 14 Tage nach dem jeweiligen monatlichen Buchungsabschluss.
  - b) Die Ergebnisse des Personalcontrollings können bei Überschreitung der Personalmenge zu sektoralen Einstellungsstopps führen. Hierzu wird der Senator für Finanzen ein entsprechendes Konzept gemeinsam mit den Ressorts erarbeiten
  - c) Die Anzahl der Personalkonten wird verringert. Die Personalkonten zu flexiblem und temporären Personal laufen im Haushaltsvollzug des Jahres 2025 aus.
9. Der Senat beschließt die folgenden begleitenden Maßnahmen im Grundsatz und bittet den Senator für Finanzen gemeinsam mit den Ressorts eine Konkretisierung der einzelnen Vorhaben bis zum Beginn des Haushaltsjahres 2025 vorzulegen.
  - a) Im Rahmen der Entbürokratisierung sowie der Verschlinkung von Genehmigungsprozessen wird Bremen auch weiterhin gegenüber Bund und Ländern Vorschläge für prozessvereinfachende Überarbeitung von Gesetzen vorlegen. Entsprechende Vorschläge werden im Rahmen der durch die Staatsrätelenkungsgruppe gesteuerten Projekte erarbeitet.
  - b) Sofern Qualität und Wirtschaftlichkeit der internen Dienstleistungen nachweislich verbessert worden sind, wird die verbindliche Nutzung interner Dienstleistungen weiter forciert, Bündelungen von Dienstleistungen werden weiter ausgebaut.
  - c) Es wird ein Konzept zum Umgang mit Langzeiterkrankten und Leistungsminde- rung entwickelt und mit den Ressorts abgestimmt.
10. Der Senat beschließt zur Sicherung einer Schwerpunktsetzung auf unabweisbare Mehrbedarfe und einer Stärkung der bürgernahen Dienste sowie einer nachhaltigen

und langfristigen Personalplanung die Einsetzung einer Senatskommission „Personalbedarfsermittlung und -planung“ und bittet die Senatskanzlei gemeinsam mit dem Senator für Finanzen in Abstimmung mit den Senatsressorts bis zum 1. Januar 2025 um Erarbeitung eines Konzeptes zur Arbeitsweise, den methodischen Grundlagen und organisatorischen Verankerung der Senatskommission.

11. Der Senat bittet den Senator für Finanzen im Zusammenhang mit der Absenkung von Baustandards ihm konkretisierende Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Bauens und ein Umsetzungskonzept bis Ende 2024 unter Darlegung der damit verbundenen Sanierungspotenziale zur Beschlussfassung vorzulegen. Dieses ist in den weiteren Gesprächen zum Sanierungsprogramm noch nachträglich einzusteuern. Der Senat bittet die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, die Wohnraumförderung entsprechend anzupassen und weitere Standards, die auf den Bau von Immobilien hinwirken, zu überprüfen.
12. Der Senat beschließt zur Umsetzung von Maßnahmen zur Begrenzung der Sozialleistungsausgaben die Einsetzung einer Senatskommission „Sozialleistungen“ und bittet die Senatskanzlei gemeinsam mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration und in Abstimmung mit den weiteren betroffenen Ressorts um Erarbeitung eines Konzeptes zur Arbeitsweise, zu den methodischen Grundlagen und zur organisatorischen Verankerung der Senatskommission.
13. Der Senat bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration im Zusammenhang mit der Absenkung von Standards im Bereich der Sozialleistungen sowie von Unterbringungsstandards in stationären Einrichtungen an den Bundes- bzw. Stadtstaaten- oder Länderdurchschnitt ihm weitergehende konkretisierende Maßnahmen und ein erstes Umsetzungskonzept bis Ende des Jahres 2024 zur Beschlussfassung vorzulegen. Hierbei ist insbesondere auf die Ursachen der überdurchschnittlich hohen Kosten, die steuerbaren Faktoren, der Identifikation von landes- oder kommunalseitig beeinflussbaren Vorgaben und Standards einzugehen. Dieses ist mit einem konkreten Zeitplan und einem realistischen Umsetzungspfad sowie konkreten Ausgabenreduzierungen zu verbinden.
14. Der Senat bittet den Senator für Inneres ihm im Zusammenhang mit der Konzentration und Zentralisierung der Ordnungswidrigkeitenverfahren und Außendienstkontrollen bis

zum 01. Januar 2025 in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachressorts ein Konzept zur weiteren Umsetzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

15. Der Senat bittet den Magistrat Bremerhaven ebenfalls ein Konzept zur Erbringung eines entsprechenden Sanierungsbeitrages zu entwickeln und dieses der Aufsichtsbehörde beim Senator für Finanzen spätestens im Zusammenhang mit der Genehmigung der Haushaltssatzung 2025 vorzulegen.
16. Der Senat bittet alle Ressorts, alle Gebührenordnungen unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf tarifsteigerungs- und inflationsbedingte Kostensteigerungen zu überprüfen und im Falle eines Anpassungsbedarfs die Wirksamkeit spätestens bis zum 1. Januar 2025 zu gewährleisten.
17. Der Senat bittet ihm bezogen auf den Umsetzungsstand der strukturellen Sanierungsmaßnahmen im halbjährlichen Turnus im Rahmen des Sanierungsberichtes zu berichten. Hierbei ist insbesondere auf die damit realisierten Sanierungseffekte einzugehen.
18. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die Verhandlungen mit dem Stabilitätsrat auf dieser Grundlage abzuschließen und dem Senat den auf Arbeitsebene geeinten Entwurf des Sanierungsprogramms 2025-2027 termingerecht zur Beschlussfassung vorzulegen.

## Sanierungskonzept – Personal

Der Senat hat den Senator für Finanzen mit dem Beschluss vom 25.06.2024 damit beauftragt, die konkrete Ausgestaltung der Sanierungsmaßnahme „Konstanthalten des Personalbestandes“ weiter zu entwickeln, zu konkretisieren und ihm zur Beschlussfassung im August 2024 vorzulegen. Anlass dieser Bitte ist, dass es in den vergangenen Jahren erhebliche Steigerungen im Personalhaushalt gegeben hat, die eine Beteiligung des Personalbereiches an Sanierungsmaßnahmen erforderlich machen. Auch im Haushalt 2024 und 2025 sind hohe Wachstumsraten im Personalhaushalt (Hauptgruppe 4) und bei den Personalkostenzuschüssen zu beobachten.

Diese Kostensteigerungen sind zu einem sehr großen Teil durch die hohen Tariferhöhungen und Anpassungen von Besoldung und Versorgung begründet. Allerdings ist auch das Wachstum der Beschäftigung im bremischen öffentlichen Dienst seit 2015 erheblich. Die Freie Hansestadt Bremen, die zwischen den Jahren 1993 und 2015 einen im Vergleich zu anderen Bundesländern sehr umfangreichen jährlichen Personalabbau durchgeführt hat, reagierte damit sicherlich auch auf sektorale Unterausstattungen. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass die seit Mitte der 2010er Jahre festzustellenden Mengensteigerungen beim Personal jetzt über die zeitgleich feststellbaren Aufgabenzuwächse hinausgehen, weil sich seitdem auch die Aufgabenstrukturen (z.B. durch das Ende des pandemiebedingten zusätzlichen Personalbedarfs) gewandelt haben.

Daher ist es erforderlich im Bereich der Steuerung der Personalmenge Maßnahmen für ein Sanierungskonzept durchzuführen, um eine mittel- und langfristige Stabilisierung der Personalhaushalte zu erreichen.

Bei knapper werdenden Ressourcen ist zu erwarten, dass die zukünftigen Personalhaushalte zumindest durch das Konstanthalten der Beschäftigungsmenge, wenn nicht sogar durch sektoralen Personalabbau, geprägt sein müssen, um die Kernaufgaben der öffentlichen Aufgabenerfüllung nachhaltig finanziell sicher zu stellen.

In Anbetracht der Tatsache, dass in den vergangenen Jahren viele zusätzliche Stellen geschaffen wurden, die zum Teil aufgrund des Fachkräftemangels nach wie vor nicht besetzt werden konnten, muss auch die optimale Nutzung der bereits vorhandenen

Personalkapazitäten im Fokus stehen. Ungeachtet dieser grundsätzlichen Rahmensetzung für die Entwicklung der Personalhaushalte werden auch in Zukunft einzelne konkrete Aufgaben des öffentlichen Dienstes eine bedarfsgerechte und qualitative Personalplanung immer erforderlicher machen. Für eine nachhaltige und langfristige Einsparung der Personalkosten bedarf es zusätzlich zu personalwirtschaftlichen Vorgaben begleitender Maßnahmen zum Qualitätserhalt. Allgemeine und übergreifende Kürzungen, die kurzfristig zu Kosteneinsparungen führen, dürfen keine zusätzlichen Belastungen für bereits ausgelastete Bereiche darstellen. Strukturelle Veränderungen innerhalb der Verwaltung sind notwendig, um das bestehende und verbleibende Personal sinnvoll und gezielt einsetzen zu können.

## **Maßnahmen**

### **Begrenzung des Personalbestandes**

Als Ergebnis des Prüfauftrages vom 25.06.2024 schlägt der Senator für Finanzen dem Senat im Folgenden vor, den Personalbereich der Freien Hansestadt Bremen differenziert zu betrachten und eine Begrenzung des in den vergangenen Jahren durchgeführten Aufwuchses an Beschäftigten insbesondere in Bereichen vorzunehmen, deren Ausstattung auch im Länder- und Stadtstaatenvergleich als hoch zu bewerten ist.

Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung wie zentralen Aufgaben der Steuerverwaltung, Polizei und Justiz sowie das Personal an Schulen, weisen im Stadtstaatenvergleich eine eher geringe Personalausstattung auf, so dass in diesen Aufgabenbereichen durchaus weiterer Personalaufwuchs möglich sein sollte.

Anhand einer Analyse der bisherigen Entwicklung und der derzeitigen aufgabenbezogenen Personalausstattung in den bundesweit vergleichbaren Personalbereichen wird daher im Folgenden ein Vorschlag für die Operationalisierung von Kennzahlen zur mengenmäßigen Personalsteuerung in den kommenden Sanierungsjahren zwischen 2025 und 2027 entwickelt.

Diese Maßnahme muss begleitet werden durch eine verstärkte zentrale Unterstützung der Personalbereiche im Umgang mit hohen Krankenständen, Minderleister:innen und erhöhten Anforderungen an die Qualität der Aufgaben für die Beschäftigten. Darüber hinaus werden Vorschläge zur weiteren Zentralisierung von Dienstleistungen entwickelt.

Schließlich wird es erforderlich sein, die geplanten Maßnahmen mit einem engen Controlling zu begleiten und den Prozess der Einstellung von Personal nach einheitlichen Kriterien und von zentraler Stelle aus umzusetzen.

## **1. Analyse bremischer Personalbereiche im Stadtstaatenvergleich und Empfehlung für die Abgrenzung von Maßnahmen**

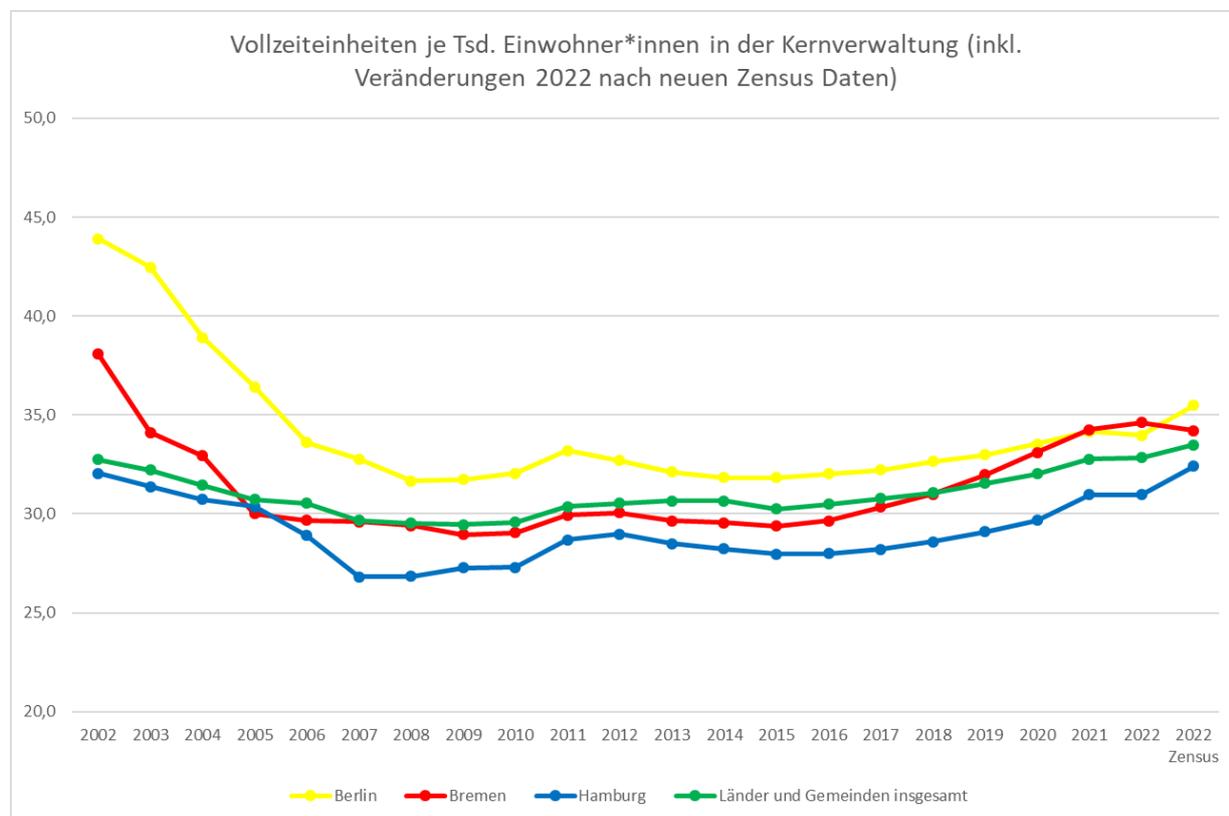
Mit den Daten des Statistischen Bundesamtes zur in Vollzeitäquivalenten gemessenen Personalausstattung von Ländern und Gemeinden lassen sich grds. vergleichende Analysen für einige Personal- und Aufgabenbereiche durchführen. Für Bremen geben diese Daten die Personalausstattung der Summe aller drei Gebietskörperschaften, der Stadt Bremen, der Stadt Bremerhaven sowie dem Land Bremen wieder. Verknüpft mit dem jeweiligen Bevölkerungsstand kann eine Kennzahl „Personal des öffentlichen Dienstes pro 1000 Einwohner\*innen“ bemessen werden, mit der sich sektoral Ausstattungsvergleiche ergeben. Diese Vergleiche sind in methodischer Hinsicht an zwei Stellen eingeschränkt: Erstens weisen sie „nur“ den Bezug zur jeweiligen Bevölkerung aus, was noch keinen Hinweis auf die tatsächliche Aufgabenstruktur und -dichte in einem Bundesland darstellen muss. Zweitens spiegeln die Daten nicht an allen Stellen die jeweiligen Ausgliederungsstände öffentlicher Dienstleistungen gleich wieder: Neben dem Kernhaushalt und Ausgliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Einrichtungen werden in den Ländern und Gemeinden eine Vielzahl von öffentlichen Aufgaben auch durch Dritte oder in anderer Rechtsform (meist als GmbH) durchgeführt. Die Finanzierung des dabei eingesetzten Personals geschieht aus Sicht der jeweiligen Haushalte nicht über „eigenes“ Personal, sondern über konsumtive Zuschüsse.

Aus Sicht des gesamten Personalbestandes lassen sich daher nur bedingt Aussagen im Ausstattungsvergleich machen. Dennoch lassen sich grundlegende Entwicklungen vergleichend darstellen, die einen Rückschluss auf die Praxis der vergangenen Jahre zulassen:

Die Entwicklung des Bremischen Personalbestandes in der Kernverwaltung folgt im Vergleich mit den Personalbeständen im Länder- und Gemeindevergleich in weiten Teilen einem in ganz Deutschland zu beobachtenden Muster: Grundsätzlich lässt sich auch in den meisten anderen Bundesländern eine Verringerung des Personalkörpers bis ca. Mitte der 2010er Jahre feststellen. Danach – zumindest in Bremen getrieben durch die erheblichen Mehrbedarfe aufgrund der Fluchtbewegung ab 2015 – steigt der Personalbestand pro 1000 EW an. In Bremen deutlich stärker, als in den beiden anderen Stadtstaaten und der Summe aller Länder.

Die Daten liegen bis zum Jahr 2022 im Vergleich vor. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Veränderung, die sich ergibt, wenn in die Kennzahl die neuen Werte zur Bevölkerungsentwicklung aus dem Zensus 2022 einbezogen werden. Hier zeigt sich, dass ein Teil der Steigerungen Bremens durch den erheblichen Bevölkerungszuwachs zu erklären ist.

Bremen musste seine Dienstleistungen für mehr Einwohner\*innen erbringen, während die zum Vergleich herangezogenen Stadtstaaten Berlin und Hamburg eine gegenteilige Entwicklung aufweisen.



Quelle: Eigene Auswertung auf Basis der Daten der Fachserie 14 Reihe 6, 4,2 Statistisches Bundesamt sowie Sonderauswertungen zum Jahr 2022. Bevölkerungsentwicklung 2002 – 2022, für 2022 zusätzlich: Zensus Daten

Um ein differenziertes Bild der Ursachen und Besonderheiten der bremischen Entwicklung zu erlangen und um zugleich die Ausgliederungsproblematik der Vergleichsdaten zu berücksichtigen, müssen die in den Bundesstatistiken vorhandenen kleinteiligen aufgabenbezogenen Auswertungen herangezogen werden.

Es zeigt sich, dass im Stadtstaatenvergleich in den Aufgabenbereichen Polizei, Schulpersonal, Justiz & Steuerverwaltung teilweise eine deutlich geringere Ausstattung (in der Maßeinheit „Vollzeiteinheiten je tausend Einwohner\*innen“) Bremens gegenüber Hamburg und Berlin festgestellt werden kann. Eine Überversorgung kann in keinem von diesen Aufgabenbereichen festgestellt werden.

Personal des öffentlichen Dienstes im Landesbereich, VZE pro Tsd. Einwohner*innen			
	Bremen	Hamburg	Berlin
<b>Allgemeine Dienste</b>			
Politische Führung und zentrale Verwaltung	<b>8,04</b>	6,38	3,75
Polizei	5,27	5,90	<b>7,29</b>
Gerichte und Staatsanwaltschaften	1,51	2,14	<b>2,29</b>
Justizvollzugsanstalten	0,58	<b>0,86</b>	0,80
Finanzverwaltung	1,23	<b>2,42</b>	2,02
<b>Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten</b>			
Allgemeinbildende und berufliche Schulen	11,22	12,11	<b>12,17</b>
öfft. Hochschulen, Berufsakademien	<b>5,67</b>	4,51	4,95

Quelle: Eigene Auswertung auf Basis der Daten der Fachserie 14 Reihe 6, 4,2 Statistisches Bundesamt sowie Sonderauswertungen zum Jahr 2022. Bevölkerungsentwicklung 2002 – 2022, für 2022 zusätzlich: Zensus Daten

Daher und aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung von Bildung, Sicherheit sowie zur Absicherung der Einnahmeseite des bremischen Haushalts sollen die Bereiche Polizei, Schulpersonal, der nichtverwaltende Justizbereich sowie die Steuerverwaltung von Einsparungen ausgenommen werden. Bei diesen Bereichen soll perspektivisch ein weiterer Aufbau wenigstens bis zum Niveau des jeweils zweitplatzierten Stadtstaats erfolgen können. Aufgrund des weiteren erforderlichen Aufbaus im Bereich der Kindertagesbetreuung sollte dieser Bereich ebenfalls nicht in die Betrachtung einfließen. Der Senat wird darauf hinwirken, diese Bereiche bereits seitens des Stabilitätsrats aus der Sanierungsbetrachtung auszunehmen und im Rahmen regulärer Einnahmensteigerungen zu finanzieren.

Im Bereich der zentralen Verwaltung inkl. der politischen Führung liegt Bremen in der Personalausstattung über Hamburg und Berlin. Bei allen methodischen Einschränkungen (aufgrund der fehlenden Bezirksstruktur und der damit verbundenen Verschränkung von Landes- und Kommunalverwaltung werden dort viele Aufgaben gebucht) ist hier eine Ursache für die erhebliche Steigerung des Personalbestandes in den vergangenen Jahren zu sehen. Diese Analyse deckt sich mit den Untersuchungen des bremischen Personals im Personalcontrollingbericht, bei dem eine erhebliche Steigerung der Personalgruppe Verwaltung in den Jahren seit 2015 zu beobachten ist, weil das krisenbedingte zusätzliche Personal insbesondere in den Personalgruppen der allgemeinen Verwaltung benötigt worden ist. Hier

besteht das größte Potential mit einer Verringerung des Beschäftigtenbestandes Spielräume für neue oder wachsende Aufgabenbereiche zu realisieren, um den Personalkörper mittelfristig insgesamt konstant zu halten.

Die Analyse der Aufgaben für Bremens und Bremerhavens Kernverwaltung entspricht der Entwicklung auch in den ausgegliederten Bereichen. Hierzu ist die Datenlage nicht so deutlich, der erhebliche Umfang der bremischen Personalkostenzuschüsse für Ausgliederungen weist aber auf einen analogen Handlungsbedarf in Bezug auf Begrenzung von Wachstum des Personalbestandes in der Verwaltung. Beiträge zur Konsolidierung der konsumtiven Haushalte müssen als Beiträge zum gesamten Sanierungsprogramm auch im Bereich des konsumtiven Personalkostenzuschusses erbracht werden, um alle Sanierungsziele zu erreichen. Alle folgenden Maßnahmen gelten daher grundsätzlich gleichermaßen für alle Rechtsbereiche der öffentlichen Verwaltung, die über Personalkostenzuschüsse gesteuert werden.

#### **Zusammenfassung und Handlungsempfehlung:**

- a. *Der Senat vertritt gegenüber dem Stabilitätsrat die Auffassung, dass die Kernaufgaben der Steuerverwaltung, Polizei und Justiz sowie das Personal an Schulen und der Kindertagesbetreuung aus der Betrachtung von Sanierungsmaßnahmen ausgenommen werden.*
- b. *Der Personalbestand der verbleibenden Aufgabenbereiche der öffentlichen Verwaltung in Bremen und Bremerhaven wird im Rahmen des Sanierungszeitraumes insgesamt konstant gehalten.*
- c. *Die zu steuernde Kennzahl, die gegenüber dem Stabilitätsrat darzustellen ist, wird bemessen als „Summe des Personals der Personalbereiche der Kernverwaltung abzüglich Polizei, Justiz, Schule und Steuer“ basierend auf der durch den Haushalt finanzierten Soll- Beschäftigung des Jahresbeginns 2025.*
- d. *Die Kennzahl wird monatlich erhoben. Maßgeblich für den Sanierungspfad sind jeweils die Dezemberdaten (aufgrund erheblicher jahreszeitlicher Schwankungen) der Ist Beschäftigung.*
- e. *Analog dazu werden die Personalkostenzuschüsse für das Personal in bremischen Ausgliederungen gesteuert.*

## 2. Erreichen der Konstanz durch allgemeine Einsparvorgaben

Um die bremischen Personalbereiche mit Ausnahme der unter 1. dargestellten unterausgestatteten Aufgabenbereiche konstant zu halten, ist ein System der Umsteuerung zu initiieren, mit dem notwendiges Wachstum einzelner Aufgabenbereiche mit einem allgemeinen Personalabbau in den Verwaltungsbereichen kompensiert werden kann. Ziel ist ein realistisch umsetzbarer Sanierungskurs. Für Aufgabenbereiche, die alleine schon durch Zugänge aus Ausbildung aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen wachsen sollen müssen Spielräume geschaffen werden, die im Rahmen der Personalfluktuations durch die Ressorts realistischer Weise erreicht werden können um dann Mehrbedarfe an anderer Stelle zu befriedigen und insgesamt Konstanz zu erreichen.

Hierzu wird in den Jahren 2025-2027 zur Unterstützung des Sanierungspfades eine quotale Einsparung bei der Personalmenge im Kernbereich (Beschäftigungszielzahl) in Höhe von rd. 1,45% bei allen Personalbereichen mit Ausnahme der unter 1. genannten eingeführt. Bei der Ermittlung der Quote war es wichtig, eine Umsetzung auch rein rechnerisch möglich zu machen, von daher wurde die Quote so bemessen, dass sie im Rahmen der Fluktuation erbracht werden kann. Die Verringerung schafft die erforderlichen Spielräume, um den Personalbestand insgesamt konstant zu halten.

Die Steuerung dieser Maßnahme erfolgt im Rahmen der Ergänzungsmitteilung zum Haushalt 2025 durch Absenkung der Beschäftigungszielzahl in der Kernverwaltung. Ausgangswert für die Berechnung der Einsparungen im Kernbereich ist die Beschäftigungszielzahl 2024. Von diesem Ausgangswert wird die quotale Einsparung von 1,45% pro Jahr abgezogen, für die Jahre 2025, 2026 und 2027 ergeben sich somit verringerte Beschäftigungszielzahlen. Die neuen Beschäftigungszielzahlen werden von der Bürgerschaft mit dem jeweiligen Haushalten beschlossen. Im Controlling wird die Einhaltung der Zielzahlen wie auch bisher überprüft.

Diese Maßnahme muss mit dem Haushalt 2025 beginnen, um die Fluktuation des Jahres 2025 bereits für die erforderlichen Schwerpunktsetzungen bei knapper werdenden Mitteln zu nutzen und eine nachhaltige Wirkung in Bezug auf das Erreichen des Sanierungsziels 2027 zu erhalten. Ein weiterhin fortschreitendes Wachstum der Beschäftigung in den Verwaltungsbereichen würde es in den kommenden Jahren nur schwieriger machen, die Beschäftigung insgesamt konstant zu halten.

Im Bewusstsein, dass der Senat die direkt der Legislative zugeordneten und unabhängigen Bereiche nicht verpflichten kann, bittet er diese, sich an den Sanierungsanstrengungen, die die Freie Hansestadt Bremen als Stadtstaat insgesamt zu erbringen hat, zu beteiligen.

Es ergeben sich folgende Anpassungen ab dem Haushalt 2025:

Sanierungsbeitrag in Vollzeiteneinheiten Land Bremen

Produktplan	Absenkung 2025	Absenkung 2026	Absenkung 2027
03 - Senat, Senatskanzlei	-1,15	-1,13	-1,12
04 - Europa, Entwicklungszusammenarbeit	-0,30	-0,30	-0,29
05 - Bundesangelegenheiten	-0,40	-0,39	-0,39
07 - Inneres	-3,86	-3,77	-3,72
08 - Gleichberechtigung der Frau	-0,25	-0,24	-0,24
11 - Justiz	-1,70	-1,67	-1,65
21 - Kinder und Bildung	-5,06	-5,01	-4,94
22 - Kultur	-1,25	-1,24	-1,22
24 - Hochschulen und Forschung	-0,76	-0,75	-0,74
31 - Arbeit	-0,82	-0,81	-0,80
41 - Jugend und Soziales	-5,45	-5,41	-5,33
51 - Gesundheit und Verbraucherschutz	-4,52	-4,45	-4,39
61 - Umwelt, Klima und Landwirtschaft	-2,04	-2,01	-1,98
68 - Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	-5,35	-5,32	-5,25
71 - Wirtschaft	-2,09	-2,06	-2,03
81 - Häfen	-0,55	-0,54	-0,53
91 - Finanzen / Personal	-7,91	-7,80	-7,69
92 - Allgemeine Finanzen	-2,93	-2,89	-2,84
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-46,39</b>	<b>-45,79</b>	<b>-45,13</b>

Sanierungsbeitrag in Vollzeiteneinheiten Stadt Bremen

Produktplan	Absenkung 2025	Absenkung 2026	Absenkung 2027
03 - Senat, Senatskanzlei	-0,87	-0,86	-0,85
07 - Inneres	-14,21	-14,01	-13,80
12 - Sport	-0,29	-0,29	-0,29
21 - Kinder und Bildung	-0,88	-0,86	-0,85
22 - Kultur	-0,79	-0,78	-0,77
41 - Jugend und Soziales	-13,50	-13,31	-13,11
51 - Gesundheit und Verbraucherschutz	-2,70	-2,66	-2,62
61 - Umwelt, Klima und Landwirtschaft	-0,07	-0,08	-0,08
68 - Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	-3,43	-3,37	-3,32
71 - Wirtschaft	-0,36	-0,35	-0,35
91 - Finanzen / Personal	-0,15	-0,15	-0,14
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-37,26</b>	<b>-36,71</b>	<b>-36,18</b>

Da der Sanierungskurs für den gesamten bremischen Personalbereich des Stadtstaates gilt, ist nicht nur im Land und der Stadtgemeinde Bremen sondern auch in der Stadtgemeinde

Bremerhaven der Personalbestand insgesamt konstant zu halten. Die Parameter der Steuerung und der Ausnahmehbereiche entsprechen denen der Stadt und des Landes Bremen. Die Steuerung im kommunalen Personalhaushalt der Stadt Bremerhaven wird durch Übermittlung eines monatlichen Controllings mit dem Senator für Finanzen entsprechend der Steuerung im Rahmen der mit der Genehmigung des Haushaltes 2024 vereinbarten Maßnahmen dort sichergestellt. Entsprechend der Ausführungen unter 1. sind die Personalbestände für Polizei und Schulpersonal von Einsparungen ausgenommen.

Analog zum Kernhaushalt leisten die Ausgliederungen einen Beitrag in Höhe von 1,45 % des Personalvolumens. Ausgenommen sind im Land Bremen wegen der überregionalen Bedeutung und der positiven finanzwirtschaftlichen Wirkungen die Nichtverwaltungsgebiete der Hochschulen und in der Stadt Bremen die Kindertagesbetreuung, da der gesetzliche Bildungsauftrag noch nicht vollständig erfüllt werden kann. Die Umsetzung erfolgt dabei im Rahmen der dezentralen Verantwortung der Ausgliederungen, seitens des Kernhaushalts werden die Zuschüsse (unter Berücksichtigung der genannten Ausnahmen) im Rahmen der Haushaltsaufstellung vor Zuteilung von Tarifausgleichsmitteln 2025 bis 2027 um 1,45 % pro Jahr abgeschmolzen. Da damit nur die haushaltsseitig finanzierten Einnahmen der Ausgliederungen abgeschmolzen werden, sind drittmittelfinanzierte Projekte nicht betroffen.

#### **Zusammenfassung und Handlungsempfehlung:**

- a. *Grundsätzlich wird die Menge des Ist- Beschäftigungsvolumens für alle Personalbereiche außer den in Abschnitt 1 dargestellten auf Höhe der Soll Beschäftigung für den Januar 2025 im Konsolidierungszeitraum ab Januar 2025 konstant gehalten.*
- b. *Um innerhalb dieser Konstanz Differenzierungen und Steigerungen (für bis zu ca. 80 Vollzeitkräfte) zu ermöglichen, wird eine allgemeine Absenkung des Personalbestandes in allen verbleibenden Personalbereichen der Kernverwaltung um 1,45% des Beschäftigungsvolumens umgesetzt. Die Steuerung erfolgt in der Kernverwaltung über die Beschäftigungszielzahl.*
- c. *Eine entsprechende Einsparvorgabe in Höhe von 1,45% jährlich gilt auch für die Personalkostenzuschüsse an ausgegliederte Einrichtung mit Ausnahme des Bereichs der Kindertagesbetreuung und der wissenschaftlichen Bereiche der Hochschulen.*

### **3. Begleitende Maßnahmen**

Um die personalwirtschaftlichen Maßnahmen in den Ressorts und Dienststellen umzusetzen und um zugleich Spielräume für die Personalbesetzung zu verringern, sollen begleitende Maßnahmen unterstützen:

#### **3.1 Maßnahmen im Haushaltsvollzug und im Controlling**

Im aktuellen Controllingverfahren liegt der zeitliche Verzug zwischen dem Vorliegen des Monatsabschlusses in SAP und PuMa und der Gremienbefassung bei mehreren Wochen, teilweise sogar Monaten. Durch diesen Zeitverzug wird eine Steuerung durch Maßnahmen bei der Bewirtschaftung stark eingeschränkt. Eine schnellere Herangehensweise wäre durch eine monatliche Berichterstattung an den Senat und den Haushalts- und Finanzausschuss auf Basis der vorliegenden Daten und unter Heranziehung von zentral bekannten Ist- und Solländerungen zu erreichen.

Daher wird zukünftig für den Personalbereich ein zentrales Controlling eingeführt, welches auf der Analyse der Abrechnungsdaten basiert, und lediglich ergänzt wird über Informationen zu geplanten und bekannten Zu- und Abgängen von Personal. Hauptbestandteil der zentralen Kommentierung wird eine tabellarische Übersicht von Sollbestand und Ist-Ergebnis in der Personalmenge und im Budget. Das Personalcontrolling wird damit voraussichtlich in der Mitte des Folgemonats vorliegen. Nur wenn die zentrale Berichterstattung Handlungsbedarf auf Ebene des Produktplanes ermittelt, werden die betroffenen Ressorts aufgefordert, in einer eigenen Darstellung Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Neben einer Verringerung der Berichtsdauer wird dieses Verfahren auch zu einer erheblichen Einsparung von Arbeitszeit im dezentralen und zentralen Controlling führen und das Augenmerk wieder auf konkrete Problemlagen legen. Die Ergebnisse werden nachlaufend monatlich dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Kenntnis gegeben.

Bei Überschreitung der Beschäftigungszielzahl in zwei aufeinanderfolgenden Monaten (auf Ebene von Produktgruppen) werden dem Senat sektorale Wiederbesetzungssperren vorgeschlagen.

Durch Änderungen der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte (VVs) werden die Personalkonten Flexibles Personal und Temporäres Personal beendet.

Zukünftig soll Personal nur noch über die Beschäftigungszielzahl gesteuert werden. Die entsprechenden Bereiche werden mit Beginn des Haushaltsjahres 2025 aufgefordert, das Personal in das Kernbereichskonto umzubuchen. Die entsprechenden Sollstellungen an Beschäftigungszielzahl und Budget werden zum Jahresende 2024 ermittelt und gehen in die Summe des gegenüber dem Stabilitätsrates genannten Soll-Beschäftigung ein. Das Personal wird dann im Vollzug übertragen.

Nicht betroffen davon sind die Bereiche Ausbildung und refinanziertes Personal.

### **3.2 Zentralisierung, Entbürokratisierung und Gesetzesänderungen**

Insgesamt wird in der bremischen Verwaltung zukünftig ein Schwerpunkt auf Verfahrensvereinfachung sowie die Verschlinkung von Genehmigungsprozessen („Entbürokratisierung“) unter Berücksichtigung der risikoorientierten Fallbearbeitung gelegt werden. Die konsequente Nutzung von Prozessautomatisierungen und dem perspektivischen Einsatz von KI soll dabei unterstützen, um Freiräume für die fachliche Aufgabenerledigung zu schaffen und die Beschäftigten zu entlasten. Das Grundprinzip eines steten nachhaltigen und ressourcenschonenden Verwaltungshandelns bleibt dabei ein essentieller Bestandteil der Aufgabenerledigung und soll weiter geschärft werden. Es sollen automatisierte Prozesse dort, wo die Voraussetzungen für deren Einsatz vorliegen, zu einer Entlastung des Personals führen, Kosten senken und Fehleranfälligkeit und Durchlaufzeiten reduzieren.

Ein zentrales Augenmerk wird außerdem in der Analyse der Vereinfachung rechtlicher Vorgaben liegen. Bremen wird weiterhin gegenüber Bund und Ländern Vorschläge für prozessvereinfachende Überarbeitung von Gesetzen vorlegen. Durch verfahrensvereinfachende Gesetzesänderungen auf Bundesebene können Synergien und Effizienzgewinne für Personaleinsparungen realisiert werden. Dafür setzt sich Bremen bereits seit langem ein. Ein erster Schritt war das Digitale Familiengesetz (2020). Im Rahmen der Abstimmung zum OZG 2.0-Gesetz hat Bremen die Notwendigkeit einer Generalklausel auch für asynchrone Datenabrufe begründet und sich dafür eingesetzt. Hiermit kann es unter anderem im Bereich Wohngeld zu erheblichen Effizienzsteigerungen kommen. Darauf zielende Aktivitäten der Bundesregierung können dazu beitragen, die Personalkostensteigerung (auch) der bremischen Haushalte zu begrenzen.

Der Senat wird in den nächsten Jahren gerade vor dem Hintergrund begrenzter personeller Mittel die verbindliche Nutzung Interner Dienstleistungen weiter forcieren

sowie den Weg der Bündelung fortsetzen. Hierzu werden Qualität und Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungsangebote der internen Dienstleister der bremischen Verwaltung, insbesondere Immobilien Bremen, Performa Nord und Dataport, kritisch überprüft und kennzahlenorientiert weiterentwickelt. Qualität zentraler Dienstleistungserbringung sind Voraussetzungen für weitere Zentralisierungsschritte.

Hierzu wird ein gesonderter Prozess gestartet, der die Veränderungen messbar darstellt und die Fachressorts über die erzielten Verbesserungen informiert.

Neben der Dienstleistungserbringung soll auch die Zusammenarbeit der Dienstleister mit den Ressorts vereinheitlicht und transparenter gestaltet werden. Unter der Maßgabe der oben dargestellten Voraussetzungen kommen folgende konkrete Maßnahmen in Betracht:

- Weitere Bündelung der bremischen Beschaffungs- und Vergabestellen im Einkaufs- und Vergabezentrum bei Immobilien Bremen
- Verbindliche Nutzung von Dienstleistungsangeboten, insbesondere im Bereich der Personalsachbearbeitung und Beschaffung
- Kennzahlenorientierte Steuerung und Nutzung Interner Dienstleistungsstrukturen
- Aufbau eines Prozessregisters zur Einführung und Nutzung von Prozessautomatisierungen

### **3.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Langzeiterkrankung**

Die Vermeidung von Langzeiterkrankung durch gezielte Betriebliche Gesundheitsförderung muss künftig noch stärker in den Fokus rücken. Sowohl durch das Zentrale Betriebliche Gesundheits- Management als auch durch die Ressorts müssen vermehrt neue Angebote entwickelt und bestehende ausgebaut werden.

Zudem muss der Prozess zur Wiedereingliederung von langzeiterkrankten Mitarbeiter\*innen optimiert werden. Ziel muss dabei sein, dass Aufgaben/Stellen von leistungseingeschränkten Beschäftigten ausgefüllt und dadurch Neu-Ausschreibungen vermieden werden. Diese Strategie ist den Gesamtzusammenhang des Gesundheitsmanagements und vor allem des Betrieblichen Eingliederungsmanagements i.S. von § 84 Abs. 2 SGB IX zu integrieren.

Darüber hinaus gibt es im Verwaltungsalltag auch oftmals Probleme mit

Leistungsminderungen, die nicht nur gesundheitliche Ursachen haben können. Hier ist eine zentrale Unterstützung der Ressorts im Umgang mit Personal, bei dem die Maßnahmen des Gesundheitsmanagements und des Betrieblichen Eingliederungsmanagements an Grenzen stoßen, erforderlich.

## **Zusammenfassung und Handlungsempfehlung**

- a. *Das Personalcontrolling berichtet monatlich über den Stand von Beschäftigungsmenge und Budgeteinhaltung und erstellt eine Prognose auf das Jahresende. Das Controlling erfolgt ca. 14 Tage nach dem jeweiligen monatlichen Buchungsabschluss*
- b. *Die Ergebnisse des Personalcontrollings können bei Überschreitung der Personalmenge zu sektoralen Einstellungsstopps führen. Hierzu wird der Senator für Finanzen ein entsprechendes Konzept gemeinsam mit den Ressorts erarbeiten*
- c. *Die Anzahl der Personalkonten wird verringert. Zukünftig gibt es keine Personalkonten zu flexiblem und temporären Personal mehr*
- d. *Im Rahmen der Entbürokratisierung sowie der Verschlinkung von Genehmigungsprozessen wird Bremen auch weiterhin gegenüber Bund und Ländern Vorschläge für prozessvereinfachende Überarbeitung von Gesetzen vorlegen. Entsprechende Vorschläge werden im Rahmen einer Staatsrätelenkungsgruppe erarbeitet.*
- e. *Die verbindliche Nutzung Interner Dienstleistungen wird weiter forciert, Bündelungen von Dienstleistungen werden weiter ausgebaut sofern Qualität und Wirtschaftlichkeit zentraler Dienstleistungen sichergestellt sind.*
- f. *Es wird ein Konzept zum Umgang mit Langzeiterkrankten und Leistungsminderung entwickelt und mit den Ressorts abgestimmt.*

## **4. Einrichtung einer Senatskommission für Personalbedarfsermittlung- und Planung**

Um eine methodisch fundierte und an den zukünftigen Aufgaben orientierte Personalbedarfsplanung zu ermöglichen und zentral steuern zu können, wird eine zentrale Stelle für Personalbedarfsermittlung und -planung eingerichtet. Diese Stelle soll als

Senatskommission dafür zuständig sein, Entscheidungen zu Personalbedarfen zentral zu treffen, die Personalplanung in der Freien Hansestadt Bremen konzeptionell weiterzuentwickeln, Methoden und Werkzeuge zur einheitlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen und deren Umsetzung zu überprüfen. Die durch die Zielzahlabenkung gewonnenen Flexibilität in Höhe von rd. 80 Stellen soll dazu dienen, die Senatskommission in die Lage zu versetzen, Schwerpunkte zu bilden, auf konkrete, unabweisbare Mehrbedarfe reagieren zu können und die bürgernahen Dienste zu stärken

Mit der Einsetzung der Senatskommission soll die Zentralität der Personalplanung in den Fokus gerückt werden. Ziel ist es, Entscheidungen über Personalbedarfe zentral nach gleichen Maßstäben und in Hinblick auf das Erreichen der Sanierungsziele zu bündeln sowie die Steuerung der Umsetzungsprozesse und der begleitenden Maßnahmen sicher zu stellen. Personalrechtliche Entscheidungsbefugnisse dagegen bleiben in den jeweiligen Fachressorts dezentral verortet.

Den Vorsitz der Senatskommission erhält der Präsident des Senats. Weitere Mitglieder sind der Senator für Finanzen, sowie die Senatorin für Wirtschaft, Transformation und Häfen. Die Senatskommission tagt auf Einladung des Präsidenten des Senats in der Regel einmal pro Quartal. Die Sitzungstermine bestimmen die Mitglieder der Kommission jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Die Senatskommission berät und beschließt über alle ressortübergreifenden Angelegenheiten, die die Personalbedarfsplanung im Land Bremen betreffen, und entwickelt diese fort.

Zu Beginn wird die die Senatskommission mit der Umsetzung der Ergebnisse aus bereits durchgeführten, methodisch fundierten und an den zukünftigen Aufgaben orientierten Verfahren der Bedarfsermittlung beschäftigen. Hierzu gehört auch die Umsetzung der „4. Tranche“ aus der im Jugendamt durchgeführten Personalbedarfsermittlung.

### **Zusammenfassung und Handlungsempfehlung**

- a. *Der Senat richtet eine Senatskommission zur Personalbedarfsermittlung- und planung ein. Die organisatorische Aufstellung der Senatskommission wird in einer gesonderten Senatsvorlage erörtert.*